

Regierungspräsidium Stuttgart

Nr. 12 - 512/24 Tauberbischofsheim-Dittigheim/2

Stuttgart, den 07. März 1975

Postfach 299

Breitscheidstraße 4

Fernruf: Vermittlung: 2050-1

Bearbeiter:

2050/3059

Fernschreiber: 07-21604

An das

Bürgermeisteramt

Tauberbischofsheim

Nachrichtlich:

dem

Landratsamt

Main-Tauber-Kreis

Tauberbischofsheim

Im Nachgang zum Erlass des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 20. Dezember 1974
Nr. 12 - 512/24 Tauberbischofsheim-Dittigheim

Betreff: Durchführung der Gemeindereformgesetze;

hier: Regelung der weiteren Rechtsfolgen der Eingliederung der
Gemeinde Dittigheim in die Stadt Tauberbischofsheim

Anlagen: 0

**Bestimmungen des Regierungspräsidiums Stuttgart
über Rechtsfolgen der
Eingliederung der Gemeinde Dittigheim in die
Stadt Tauberbischofsheim**

I.

Durch § 40 des Gesetzes zum Abschluss der Neuordnung der Gemeinden (Besonderes Gemeindereformgesetz) vom 09. Juli 1974 (Ges.Bl. S. 248) ist die Gemeinde Dittigheim mit Wirkung vom 01. Januar 1975 in die Stadt Tauberbischofsheim eingegliedert worden.

Die Stadt Tauberbischofsheim hat durch die Hauptsatzung vom 18. November 1974 in der Fassung vom 15. Januar 1975 im Stadtteil Dittigheim in den Grenzen der früheren Gemeinde Dittigheim eine Ortschaft im Sinne der Ortschaftsverfassung nach §§ 67 ff. GO eingerichtet und zugesagt, in der Ortschaft Dittigheim eine örtliche Verwaltung einzurichten. Dazu trifft das Regierungspräsidium Stuttgart aufgrund von § 3 Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Verwaltungsreform (Allgemeines Gemeindereformgesetz) vom 09. Juli 1974 (Ges.Bl. S. 237) folgende Bestimmungen:

§ 1

Die Ortschaftsverfassung gilt als aufgrund einer Bestimmung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 des Allgemeinen Gemeindereformgesetzes eingeführt.

§ 2

Dem bisherigen Bürgermeister der früheren Gemeinde Dittigheim ist mit seiner Zustimmung bis zum Ablauf der Amtszeit der am 20. April 1975 gewählten Ortschaftsräte, bei einer längeren Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters bis zu deren Ablauf, das Amt des Ortsvorstehers der Ortschaft Dittigheim zu übertragen.

Durch § 40 BesGemRefG wurde die Gemeinde Dittigheim mit Wirkung vom 01. Januar 1975 in die Stadt Tauberbischofsheim eingegliedert. Mit Beschluss vom 30. November 1974 GR 36/74 hat der Staatsgerichtshof Baden-Württemberg den in § 3 Abs. 2 Satz 1 AllgGemRefG auf den 01. Januar 1975 festgesetzten Fristablauf für Vereinbarungen bis zum 15. Februar 1975 aufgeschoben. Bis zum Ablauf der Frist wurde eine Rechtsfolgevereinbarung nicht abgeschlossen.

In der Stellungnahme vom 18. Dezember 1974 hat die frühere Gemeinde Dittigheim im Rahmen der Anhörung die Einführung der unechten Teilortswahl, die Einrichtung einer Ortschaft Dittigheim mit örtlicher Verwaltung sowie die Übertragung des Amtes des Ortsvorstehers auf den bisherigen Bürgermeister der früheren Gemeinde Dittigheim verlangt.

Die Stadt Tauberbischofsheim ist bereit, den Wünschen der ehemaligen Gemeinde Dittigheim zu entsprechen. In der Hauptsatzung der Stadt Tauberbischofsheim, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 15. Januar 1975, sind bereits Bestimmungen über die Bildung eines Wohnbezirks Dittigheim und über die Einrichtung einer Ortschaft Dittigheim in den Grenzen der früheren Gemeinde Dittigheim enthalten. Die Stadt hat sich bereiterklärt, in der Ortschaft Dittigheim eine örtliche Verwaltung einzurichten.

Die Einrichtung einer örtlichen Verwaltung und die Übertragung des Amtes des Ortsvorstehers auf den bisherigen Bürgermeister ist gerechtfertigt, da die Stadt Tauberbischofsheim diese Regelungen auch in anderen freiwilligen Vereinbarungen mit Gemeinden gleicher Größe getroffen hat.

Soweit die Stadt Tauberbischofsheim in ihrer Hauptsatzung bereits von sich aus den Wünschen der eingegliederten Gemeinde Dittigheim bezüglich der unechten Teilortswahl und der Ortschaftsverfassung entsprochen hat, bedarf es einer Bestimmung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 AllgGemRefG nicht mehr. Es war daher lediglich noch die Anordnung zu treffen, dass die Ortschaftsverfassung als aufgrund einer Bestimmung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 des Allgemeinen Gemeindereformgesetzes eingeführt gilt und dass dem bisherigen Bürgermeister der früheren Gemeinde Dittigheim das Amt des Ortsvorstehers zu übertragen ist.

II.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann binnen eines Monats Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Regierungspräsidiums Stuttgart, 7 Stuttgart 1, Breitscheidstraße 4, eingelegt werden.

IV.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Kontinuität bei der Leitung der örtlichen Verwaltung gewahrt wird. Der bisherige Bürgermeister der früheren Gemeinde Dittigheim hat die Verwaltung in der Gemeinde Dittigheim geleitet und wird nach den Wünschen der am Gemeindegemeinschaften beteiligten Gemeinden den Bürgermeister in Zukunft bei der Leitung der örtlichen Verwaltung vertreten. Die Kontinuität ist somit nur dann gewahrt, wenn der frühere Bürgermeister ab sofort diese Funktion wahrnehmen kann. Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO wird daher die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung angeordnet.

Im Auftrag

gez.
Dr. Schieting